

Benutzungsordnung

für die Sport-, Schulturn- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Schiffweiler



***Bürgerhaus Heiligenwald, Sachsenkreuzhalle Heiligenwald, Klinkenthalhalle
Landsweiler-Reden, Mühlbachhalle Schiffweiler, Lindenhalle Stennweiler, Schulturnhalle
Schiffweiler, Schulturnhalle Landsweiler-Reden***

– im nachfolgenden Einrichtungen genannt –

1. Allgemeines

- 1.1. Die Sport-, Schulturn- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Schiffweiler dienen dem kulturellen und sportlichen Leben sowie den Schulen.
- 1.2. Von den Nutzern wird erwartet, dass sie die Einrichtungen sauber halten, schonend und pfleglich behandeln.
- 1.3. Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Hallen. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.
- 1.4. Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen diese Hallenordnung haben den zeitlichen Ausschluss von Gruppen, Vereinen oder Sparten zur Folge. Bei grob fahrlässigen Verstößen gegen die Hallenordnung kann die Kündigung der Nutzung ausgesprochen werden.

2. Überlassung allgemein

- 2.1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht. Mit der Benutzung der Einrichtungen unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Einrichtungen und Außenanlagen aufhalten.
- 2.2. Die Benutzung der Einrichtungen – mit Ausnahme des Bürgerhauses – bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan zur Benutzung der Hallen durch die Schulen auf und teilt diesen der Gemeinde mit Änderungen mit.
- 2.3. Die durch den Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler beschlossenen Richtlinien zur Vergabe von Belegungszeiten in den Einrichtungen sind Grundlage dieser Benutzungsordnung.

3. Überlassung zu Veranstaltungen

- 3.1. Die Überlassung der Hallen für Veranstaltungen am Wochenende erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen. Dabei sind anzugeben:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung
 - c) Verantwortlicher Leiter
 - d) Ob Bewirtung (Speisen und Getränke) erfolgt
- 3.2. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Beantragung nicht fristgerecht erfolgte, eine anderweitige Belegung oder Reservierung gegeben ist oder Versagungsgründe wie
 - Veranstaltung verfassungswidriger Organisationen
 - gesetzeswidrige Veranstaltungen und Verstöße gegen die guten Sitten
 - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Gefahr der Schädigung des Ansehens der Gemeinde Schiffweiler
 - Erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem früheren Nutzerverhältnis
 - Dringende Reparaturarbeiten
 - Generalreinigungen
 - Nichterfüllung von vertraglichen Auflagenvorliegen. Im Übrigen kann die Versagung aus wichtigem Grunde erfolgen.
- 3.3. Für außersportliche Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen mit Bewirtung wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen (siehe hierzu Gebühren bei außersportlichen Veranstaltungen) Bei sportlichen Veranstaltungen wie Rundenspiele etc. erfolgt die Abrechnung der Gebühren quartalsmäßig und es wird kein Mietvertrag geschlossen.
- 3.4. Die Einrichtungen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.5. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Evtl. anfallende Kosten hierfür trägt der jeweilige Veranstalter.
- 3.6. Die Einrichtungen mit Nebenräumen, Tribünen und Toilette müssen nach der Veranstaltung sauber gemacht werden, so dass sie wieder besenrein zur Verfügung stehen. Bei außersportlichen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist der Gemeinde Schiffweiler der außerordentliche Reinigungsaufwand (bis 3 Std.) mit einem Betrag in Höhe von 50 € zu vergüten. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern zu vergüten. Falls die angesetzten 3 Stunden für die Endreinigung nicht ausreichen, meldet der Hausmeister die zusätzliche Reinigungszeit der Gemeinde Schiffweiler. Diese zusätzlich entstandenen Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung stellen.
- 3.7. Die Gemeinde Schiffweiler entscheidet, für welche Veranstaltungen die zusätzliche Reinigungspauschale erhoben wird.
- 3.8. Dekorationen in den Einrichtungen und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und mit Einvernehmen des Hausmeisters angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

- 3.9. Die höchstzulässige Besucherzahl beim Stellen von Tischen und Stühlen richtet sich nach dem jeweils für die Veranstaltung genehmigten und mitgeteilten Bestuhlungsplan bzw. ggf. ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend genehmigter Bestuhlungsplan einzuholen.
- 3.10. Mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Schiffweiler ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu klären, welche weiteren Vorschriften (Brandwache, Sanitätsdienst, Ausschankgenehmigung etc.) zu beachten sind. Dies gilt insbesondere bei außersportlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Bewirtung.

4. Überlassung für den Sport, Spiel- und Übungsbetrieb

- 4.1. Die Benutzung der Einrichtungen durch die Vereine, Schulen und sonstigen Nutzern erfolgt im Rahmen von Belegungsplänen, die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Beteiligten aufgestellt werden. Diese Pläne sind für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Belegungszeiten im Rahmen dieser Pläne gilt als schriftliche Genehmigung. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler.
- 4.2. Die Hallen dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt wird oder ein Mietvertrag unterschrieben wurde. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Änderungen sind rechtzeitig der Gemeinde zu melden.
- 4.3. Die Einrichtungen dürfen von den Schulen, Vereinen und sonstigen Nutzern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters (Aufsichtsführende Person) betreten werden. Beim Benutzen der Einrichtungen muss die Aufsichtsführende Person ständig anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Einrichtung erfolgt erst, wenn die Aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Einrichtung zu verlassen.
- 4.4. Für den Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten sowie den beweglichen Turngeräten auch sämtliche Kleingeräte benutzen. Die Aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder zurück gebracht werden.
- 4.5. Die Vereine und die Sporttreibenden Nutzer können die fest eingebauten sowie die beweglichen Turngeräte mit benutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener und für den Übungszweck notwendiger Geräte und Gegenstände in die Hallen gestattet. Sie können in den Einrichtungen belassen werden, sofern ausreichend freie Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Lagerung in den Einrichtungen besteht nicht. Die Gemeinde Schiffweiler übernimmt keine Gewähr für Verlust, Beschädigung etc. der vereinseigenen Turn- oder Spielgeräte.
- 4.6. Die Schulen, Vereine und sonstigen Nutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach der Beendigung der Belegungszeit. Die Aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Sicherheitsmängel, Beschädigungen etc. sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder der Hallenverwaltung zu melden. Es dürfen nur Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen, die nicht über die Straße getragen wurden, benutzt werden.

- 4.7. Die Einrichtungen sind von den Nutzern bis spätestens 22.00 Uhr und die Umkleidebereiche bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Bei Punkt- oder Pokalspielen sind die Anfangszeiten so zu wählen, dass eine Beendigung bis 22.00 Uhr gewährleistet ist.
- 4.8. Die Einrichtungen der Gemeinde Schiffweiler sind während der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.
- 4.9. Das Benutzen von Haft- und Klebemitteln (Harz) und den damit verunreinigten Bällen ist untersagt. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Einrichtungen und auf den Tribünen verboten. Die Tribünen bleiben beim Trainings- und Übungsbetrieb geschlossen. Der Verzehr von alkoholischen Getränken in den Hallen und in den Umkleidekabinen während des Sport- und Turnunterrichts und der sportlichen Veranstaltungen ist verboten. Bei Sportbetrieb sind nur die für den Sport notwendigen Erfrischungsgetränke erlaubt. Glasflaschen sind im Hallenbereich, insbesondere in den Duschen und Umkleidekabinen aus Sicherheitsgründen verboten. Das Mitbringen von Tieren ist in allen Räumen der Einrichtungen untersagt.

5. Verwaltung und Aufsicht

- 5.1. Die Einrichtungen werden durch die Gemeinde verwaltet.
- 5.2. Die laufende Aufsicht obliegt den Hausmeistern. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und der Außenanlagen. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen und die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen zu verweisen.

6. Ordnungsvorschriften

- 6.1. Die Nutzer der Hallen haben das jeweilige Gelände und ihre Einrichtung zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Nutzer nur die jeweils zur Überlassung überlassenen Räume betreten.
- 6.2. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch die Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie die elektrischen Anlagen einschl. Laufsprecheranlage. Über Ausnahmen entscheiden die Hausmeister.

7. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 7.1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privatem Vermögen der Nutzer und Zuschauer sowie von mitgebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

- 7.2. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben.
- 7.3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeinde im Rathaus Schiffweiler abgegeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung und Beschädigungen

- 8.1. Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Einrichtungen und deren Inventar in dem Zustand, in dem sie sich befinden und gegen Zahlung der vom Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler beschlossenen Gebühren. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- 8.2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 8.3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 8.4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

9. Ausfall von Nutzungszeiten

- 9.1. Die Genehmigung zur Nutzung der Hallen zu sportlichen Zwecken erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag für das ganze Jahr – mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien – und an Wochenenden von Fall zu Fall. Da beim Ausfall einer oder mehrerer Nutzungsstunden, die in den Verantwortungsbereich der Nutzer fallen, die Hallen nicht mehr anderweitig vergeben werden können, ist auch hierfür die vom Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- 9.2. Belegungszeiten an Wochenenden bzw. an Sonn- und Feiertagen können bei sportlichen Veranstaltungen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Ansonsten wird die Gebühr für die gebuchte Hallenzeit in der Sportstätte wie üblich in Rechnung gestellt. Für außersportliche Veranstaltungen gelten die Bedingungen des Mietvertrages.

- 9.3. Eine Ausnahme hierzu bildet der Ausfall von Nutzungszeiten, wenn die jeweilige Einrichtung zu Zwecken der Gemeinde oder anderen außersportlichen Zwecken genutzt gilt. Für diese ausgefallenen Zeiten werden keine Gebühren erhoben.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Gemeinde Schiffweiler tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag treten alle bestehenden Hallenordnungen außer Kraft.

Schiffweiler, den 30.10.2018

Der Bürgermeister

Markus Fuchs